

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CDH AG

I. Geltungsbereich - Schriftform

(1) Unsere Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt; unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, insbesondere auch Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen, bedürfen der Schriftform.

(3) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern iSd. § 310 I BGB.

II. Angebot und Vertragsschluss

(1) Wir halten uns an unsere Angebote 14 Tage, beginnend mit dem Tag der Unterzeichnung, gebunden. Sofern der Kunde das Angebot nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) annimmt, gilt es als abgelehnt.

(2) Bestellungen des Kunden werden wir innerhalb von 14 Tagen, beginnend mit ihrem Eingang bei uns, schriftlich (auch per E-Mail oder Telefax) bestätigen oder die angeforderte Leistung durchführen. Sofern wir dem Kunden innerhalb dieser Frist weder eine Bestätigung geschickt, noch ihm die angeforderte Leistung haben zukommen lassen, gilt das Angebot als abgelehnt.

(3) An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben.

III. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

(1) Bei einem Vertrag über Entwicklungs- oder Versuchsleistungen schulden wir eine an den Vorgaben und Planungen des Kunden orientierte Leistungserbringung.

(2) Das Eignungs- und Verwendungsrisiko der von uns erbrachten Leistungen liegt ausschließlich beim Kunden. Ein besonderer Verwendungszweck oder besondere Eignungserfordernisse hinsichtlich der von uns zu erbringenden Leistung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

IV. Auftragsdurchführung und Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Wir sind ungeachtet unserer fortbestehenden Verantwortung für die Erfüllung vertraglich geschuldeter Leistungen berechtigt, Dritte bei der Leistungserbringung einzuschalten.

(2) Der Kunde hat uns alle für die Durchführung unserer Leistungen relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind nicht verpflichtet, vom Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder die Pflicht zur Überprüfung nicht ausdrücklich als vertragliche Pflicht übernommen wurde.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle vereinbarten Mitwirkungs- und Beistellungsleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten und zur Projektrealisierung erforderlichen Terminen ohne zusätzliche Kosten erbracht werden. Soweit für den Projekterfolg erforderlich, wird der Kunde eigenes Personal bzw. geeignete Ansprechpartner für die Gesamtdauer des Projekts zur Verfügung stellen.

(4) Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Kunden als unvollständig, nicht eindeutig, objektiv nicht ausführbar oder als fehlerhaft, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich nach Mitteilung durch uns die erforderlichen Korrekturen und/oder Ergänzungen vorzunehmen.

(5) Im Fall unvollständiger, nicht eindeutiger, objektiv nicht ausführbarer oder fehlerhafter Informationen sind wir für etwaige Verzögerungen der Bearbeitung oder sonstige Schäden, die aus

diesen Informationen herrühren, nicht verantwortlich.

V. Fristen und Termine

(1) Termine und Fristen für von uns zu erbringende Leistungen beginnen erst zu laufen, wenn der Kunde alle von ihm zu erbringenden Vorbereitungshandlungen ordnungsgemäß und vollständig vorgenommen und seinen Mitwirkungspflichten Genüge getan hat. Befindet er sich mit einer von ihm zu erbringenden Leistung in Rückstand, verlängern sich die Termine und Fristen um die Dauer dieses Rückstands.

(2) Ist die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen auf den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen und von uns nicht zu vertreten sind, zurückzuführen, verlängern sich diese angemessen und mindestens um die Dauer der Behinderung oder Unterbrechung. Dies gilt in Fällen höherer Gewalt sowie bei Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen und behördlichen Anordnungen, auch wenn solche Umstände bei von uns in die Leistungserbringung eingeschalteten Dritten auftreten, soweit die Hindernisse nachweislich auf die Ausführung der von uns zu erbringenden Leistungen von erheblichem Einfluss sind.

(3) Die Leistungsfristen und -termine stehen unter Vorbehalt, soweit die Leistungserbringung von Vorleistungen Dritter abhängig ist.

(4) Wir sind zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, sofern diese dem Besteller nicht unzumutbar sind. Teilleistungen können eigenständig abgerechnet werden.

VI. Abnahme

(1) Soweit unsere Leistungen der Abnahme bedürfen, hat diese durch den Kunden ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen. Nimmt der Kunde die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung ab und werden in dieser Zeit keine die Abnahme hindernden Mängel gerügt, so gilt die Leistung als vertragsgemäß anerkannt und abgenommen.

(2) Bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen haben wir einen Anspruch auf Teilabnahmen.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise gelten „ab Werk“. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen; sie wird in der gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben wir neben der vertraglich vereinbarten Vergütung Anspruch auf Erstattung von Nebenkosten und Auslagen wie z.B. Reisekosten, Spesen, Gutachterkosten, Gebühren.

(2) Ist eine Vergütung nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, gelten vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung im Einzelfall unsere zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils aktuellen Preislisten.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart, sind unsere Rechnungen 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, wobei wir den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren werden. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(6) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit des Kunden erheblich gesunken ist, können wir die weitere Vertragsausführung einstellen, bis der Kunde seine Leistung vollständig im Voraus bewirkt oder eine Bankbürgschaft oder eine vergleichbare Sicherheit nach unserer Wahl gestellt hat. Gleiches gilt, sofern der Besteller wiederholt und/oder erheblich mit seinen Zahlungen in Verzug gekommen ist.

(7) Bei Überschreitung des Zahlungszieles tritt ohne Mahnung Verzug ein. In diesem Fall sind wir – unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche - berechtigt, Verzugszinsen iHv. 8% über

dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Soweit wir einen höheren Verzugschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
(8) Unsere Ansprüche auf Vergütung verjähren in fünf Jahren.

VIII. Kündigungs- und Widerrufsrecht

Wir sind berechtigt, den jeweiligen Vertrag zu kündigen und dem Kunden die weitere Nutzung der überlassenen Leistung zu untersagen, sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachhaltig (Nichtzahlung innerhalb von einem Monat nach Fälligkeit) oder wiederholt (2x) nicht fristgerecht zum Fälligkeitstermin nachkommt.

IX. Vertraulichkeit

(1) Haben wir dem Kunden Unterlagen überlassen, bleiben diese unser Eigentum. Sie sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne unsere schriftliche Erlaubnis nicht vervielfältigt, verändert oder an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, sämtliche ihm übermittelten Informationen und ihm zugänglich gemachte Erfindungen und Know-How, unabhängig, ob schriftlich, mündlich oder in Objektform, geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich machen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit fort, bis die geheim zu haltenden Unterlagen und sonstigen Informationen öffentlich zugänglich werden. Bestehen auf einzelne Vertragsgegenstände Schutzrechte, gilt die Pflicht der Geheimhaltung so lange, bis das letzte Schutzrecht erloschen ist. Die Mitarbeiter des Kunden sind von diesem entsprechend zu verpflichten. Die uns vom Kunden als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen werden wir nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich machen.

(2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen von uns, die im Rahmen von vertraglichen und vorvertraglichen Geschäftsverbindungen zu dem Kunden erfolgt sind, anzugreifen oder Dritte bei einem solchen Angriff zu unterstützen, sei es durch die Bereitstellung von Materialien und Dokumenten, sei es in sonstiger Weise.

X. Mängelhaftung

(1) Die CDH AG gewährleistet die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und eine Bearbeitung nach bestem Wissen und Gewissen, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungszieles.

Für Sach- und Rechtsmängel der Leistung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt X.5. und XI. - nur, wenn der Kunde uns im Fall von Mängeln, die ohne eingehende Untersuchung hätten entdeckt werden können, innerhalb von acht Tagen, in allen anderen Fällen unverzüglich nach Entdeckung, schriftlich informiert hat und der Besteller unsere Anweisungen in Bezug auf die Nutzung befolgt hat. Die Regelung des § 377 HGB bleibt für Kaufleute unberührt.

(2) Wir leisten Gewähr durch Nachbesserung der erbrachten Leistung. Der Kunde hat uns die aus unserer Sicht erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Vornahme der notwendigen Nachbesserungen zu geben; anderenfalls sind wir von jeglicher Haftung für daraus entstehende Folgen befreit.

(3) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hat der Kunde das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung der mangelhaften Leistung fruchtlos haben verstreichen lassen oder die Nachbesserung desselben Mangels dreimal fehlschlägt. Liegt lediglich ein unerheblicher Mangel vor, welcher sich nicht wesentlich auf die Nutzbarkeit der Leistung auswirkt, hat der Kunde allein das Recht zur Minderung der vereinbarten Vergütung. In allen andern Fällen ist das Recht auf Minderung oder Schadensersatz ausgeschlossen.

(4) Alle Ansprüche des Kunden – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb von 12 Monaten vom Zeitpunkt der Abnahme gemäß Abschnitt VI an.

XI. Schadensersatz/Haftung

(1) Kann die von uns zu erbringende Leistung durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung

von nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere irreführender Anleitung hinsichtlich der Verwendung der Leistung – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten unter Ausschluss jeglicher weiteren Ansprüche des Kunden die Regelungen des Abschnitts X, wie auch des nachfolgenden Absatzes (2). Für Schäden, die auftreten können, wenn und soweit der Kunde unseren Anweisungen und Warnungen nicht Folge geleistet hat, sind wir nicht verantwortlich. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, uns von allen hieraus möglicherweise resultierenden Forderungen, Haftungsfällen und Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

(2) Für Schäden, die nicht die Leistung selbst betreffen und nicht von der Mängelhaftung nach Abschnitt X umfasst sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Organe oder leitender Angestellter; schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit; für Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit garantiert wurde oder Mängel der Leistung, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen zwingend gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XII. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, insbesondere die Ansprüche wegen Mängel gegen uns, stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

XIII. Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag und die weitere Geschäftsbeziehung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Ingolstadt Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitzgericht zu verklagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt.